

des Schulze von der Kammer als nicht gültig anerkannt werden mußte, wogegen ich seiner Zeit gestimmt habe, will ich nicht weiter erörtern, obgleich ich noch heute der Meinung bin, daß die Wahl anerkannt werden sollte. Ich spreche natürlich als Laie; aber wir haben Ursache, daß wir das zweite Mal die Wähler, wie auch in dem betreffenden Kreise nachgewiesen wird, nicht wieder dahin führen, daß sie nicht wissen, woran sie sind. Ich mache Sie darauf aufmerksam und bitte deshalb, daß, wenn überhaupt die Wahlmannöver und die Wahlvorgänge auf die Wähler selber nicht noch einen sehr unangenehmen, ich möchte sagen: einen demoralisirenden Einfluß machen sollen, wir die Wahl als richtig anerkennen. Ich gebe gern zu, daß in Bezug auf die Beeidigung des Herrn Schulze seiner Zeit nicht in der Weise verfahren sein mag, wie der Herr Abg. Dr. Biedermann angegeben hat; immerhin hatte die Einweisungscommission, deren Mitglied zu sein ich auch die Ehre hatte, keine Veranlassung, nach der Missive, wodurch sich der Abg. Schulze als legitimirt darthun konnte, ihn als Kammermitglied zurückzuweisen. Ich glaube, daß auch der Herr Präsident in dieser Beziehung seine Meinung schon ausgesprochen hat. Ich bitte deshalb, mit mir dafür zu stimmen, daß die Wahl des Abg. Richter für gültig anerkannt wird nur der Consequenzen und der Wähler wegen, die ihn hierher geschickt haben.

(Herr königl. Commissar Geh. Finanzrath von Kirchbach tritt ein.)

Abg. Fahnauer: Ich bin der entgegengesetzten Meinung. Ich habe für die Gültigkeit der Wahl des Abg. Schulze gestimmt, weil ich die Form nicht über das Wesen setze; nachdem aber die Form in der Kammer Geltung erlangt hat, muß ich mich an das Wahlgesetz selbst halten; ob die Wahl auf die Erste oder die Zweite Kammer Bezug hat, gilt mir vollständig gleich; denn es ist ein geschlossenes Ganze. Und wenn man dies nimmt, dann wird man jedenfalls die §§ 38 und 48 im Zusammenhang nehmen müssen. Dabei ist mir nun in § 38 ein Wort von der größten Bedeutung. Es heißt nämlich dort:

„Macht sich die Bornahme einer engern Wahl nöthig oder wird eine Wahl von dem Erwählten in der Versammlung selbst abgelehnt, so ist sofort zur anderweiten Wahl zu verschreiten.“

Ich lege auf das Wort „sofort“ die größte Bedeutung. Was „sofort“ geschieht, ist die Nachwahl, was nachher geschieht, ist eine Neuwahl. Hier hat es sich um eine Neuwahl gehandelt; hierbei hat sie sich nicht in den Grenzen gehalten, die stattfinden sollen, und aus diesen Gründen werde ich gegen das Botum des Directoriums stimmen.

Abg. von Einsiedel: Es war nicht meine Absicht, zu dieser Sache das Wort zu ergreifen, weil ich mir erlaubt hatte, bereits ein gedrucktes Exposé der Kammer zur

Beurtheilung vorzulegen. Da jedoch der Herr Abg. Dr. Biedermann erklärte, daß er namentlich in Folge meiner Eingabe zu der der Wahl des Herrn Abg. Richter ungünstigen Beurtheilung gelangt sei, erlaube ich mir doch, zur Vertheidigung meiner Ansicht einige Worte zu sprechen. Der Herr Abg. Dr. Biedermann ging in seiner Rede davon aus, daß mein Exposé darin gipfeln sollte, daß es sich hier um eine nicht definitiv gültige Wahl handle, um eine Wahl handle, die niemals Gültigkeit erlangt habe. Ich glaube, diese Anschauung dürfte nicht ganz richtig sein; denn wenn die Herren die Güte haben wollen, mein Exposé zur Hand zu nehmen, so ist auf Seite 3 gesagt:

„Hiernach erscheint die Wahl des Abg. Richter als den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend vollzogen“

und erst nachdem ich dieses Botum abgegeben, kommt nun das Exposé auf einen Einwand, den der Herr Abg. Ludwig hervorgehoben hatte. Wenn ein Mitglied in dies Haus eintritt, welchem bereits bekannt war, daß Protest gegen seine Wahlerhoben worden sei — und dies ist der Fall, wie die Acten beweisen —, dann, glaube ich, kann man diesen Eintritt nicht als einen definitiven bezeichnen. Den Protest, den er kannte, mußte er ebenso behandeln, als wie einen Recurs, der gegen eine ihn betreffende Entscheidung eingewendet ist. Es lag ferner in dem eigenen Willen des Eintretenden, ob er sich sofort vereidigen lassen wollte. Wenn er das that, so that er es auf die Gefahr hin, daß sein Protest später berücksichtigt werden dürfte. Es kann also die Vereidigung hier die Wahl auch nicht gültig machen. Ich bitte daher die Kammer, auf diesen Einspruch des Herrn Abg. Dr. Biedermann kein größeres Gewicht zu legen, als wie ihm wohl nach meiner Eingabe gebühren dürfte. Ich betrachte mein Botum als abgeschlossen, bevor es auf die Widerlegung der Ludwig'schen Eingabe kommt.

Abg. Ackermann: Auch ich, meine geehrten Herren, habe zu beiden Seiten, zu allen Mitgliedern der Kammer die gute Meinung, daß sie die vorliegende Sache nicht als eine Parteisache ansehen und behandeln, sondern daß, wie in jeder Wahlanglegenheit, so auch in der vorliegenden man sich nur zu fragen hat: Was sagt das Gesetz? und wenn das Gesetz zweifelhaft ist: wie ist es vernünftigerweise und nach den Regeln der Interpretation auszulegen? Ich will nun, da ich bis jetzt in der Debatte nur Das gehört habe, was wir in den vorliegenden Druckschriften bereits gelesen haben, auf eine Widerlegung derjenigen in der Debatte laut gewordenen Behauptungen, welche auf die Ungültigkeit der Wahl des Abg. Richter hinauskommen, nicht eingehen, weil ich solche Widerlegung bereits finde in dem Berichte der Majorität des Directoriums und in dem Exposé des Abg. von Einsiedel. Diese Schriften sind Allen bekannt und ich könnte ja doch nur Das wiederholen, was Sie insgesamt bereits gelesen haben.